



Wir wollen zwei Worte wieder hören, nämlich „O zapft is“.

BLV-Präsident Wenzel Bradac fordert Lockerung bei Märkten und Volksfesten, sowie finanzielle Unterstützung für die kleinen und mittleren Betriebe des Reisegewerbes.

Zur Kundgebung konnte Bradac neben Staatsminister Aiwanger, Landtagsabgeordnete wie Petra Guttenberger (CSU), Klaus Adelt (SDP), Albert Duin (FDP), viele Stadträte Münchens, Schausteller, Puppenspieler, Zirkusdirektoren und Marktkaufleute auf dem Odeonsplatz begrüßen.



Der Bayerische Landesverband hat nicht gerufen, sondern nur den Termin bekannt gegeben und statt den geplanten 600 Teilnehmer kamen über 1.500 aus allen Bundesländern und verbandsübergreifend. Auch der Korso explodierte von 100 Fahrzeugen auf über 400 Fahrzeugen aus dem Schausteller-, Markt- und Circusbereich. Außerdem fanden sich weit über 60 Fahnenabordnungen auf dem Odeonsplatz ein. Für die Zukunft der kulturellen und traditionellen Veranstaltungen des Reisegewerbes ist der Leitspruch „Einigkeit macht stark“ wichtiger denn je und das konnte in München ein weiteres Mal gezeigt werden.

Volksfeste, Märkte und Jahrmärkte sind Feste für das Volk, führte Bradac in seiner Rede an. Das war seit jeher schon so und auf einmal ist das nicht mehr möglich. Marktkaufleute, Schausteller und Circuse haben volles Verständnis dafür, dass die Corona-Pandemie eine gefährliche, ansteckende Krankheit ist. Die Sicherheit und die Gesundheit der Gäste stehen deshalb an erster Stelle.

Aber überhaupt kein Verständnis haben diese Branchen dafür, dass in allen anderen Bereichen die Maßnahmen gelockert werden und bei ihnen, und nur bei ihnen, wird die Schraube weiterhin angezogen.



Als am 15. März in Fürth die erste Veranstaltung durch das Gesundheitsamt geschlossen wurde, dachte keiner an dieses Ausmaß, das nun das Reisegewerbe erfasste. Das erste Versprechen der Politik war, dass am Karfreitag das Verbot wieder aufgehoben wird. Dann kam, dass bis Ende August Großveranstaltungen verboten sind. Aus heiterem Himmel traf dann Marktkaufleute, Schausteller und Circuse der plötzliche Erlass der Staatsregierung das Verbot bis 31. Oktober zu verlängern.

Was eine Großveranstaltung ist, ist in Bayern nicht definiert und so fällt bei den Behörden erst einmal alles unter das Verbot. Daraus resultiert, dass es keine Märkte, Volksfeste, Kirchweihen oder sonstige Veranstaltungen mehr gibt. Alle Berufsverbände, egal ob BSM, DSB oder BLV haben hier übermenschliche Arbeit geleistet. Alle politischen Ebenen, mit denen in unzähligen Verhandlungen gesprochen wurde, haben zugesichert, zu helfen.

Aber als dann, der angekündigte Rettungsschirm veröffentlicht wurde, waren alle, aber auch wirklich alle Marktkaufleute, Schausteller und Circuse, restlos enttäuscht. Gerade kleine Familienbetriebe, die eine finanzielle Hilfe bitter nötig haben, wurden hier vergessen.

Die IHK Nürnberg sagte aus, dass ein Industriebetrieb nach einen Monat Ausfall drei Jahre braucht, um sich zu erholen. Was benötigen dann die



Senkung der Umsatzsteuersätze - Fluch oder Segen?

Der Regelsteuersatz wird im zweiten Halbjahr 2020 von 19 % auf 16 % und der ermäßigte von 7 % auf 5 % gesenkt. Wer hiervon profitiert - die Unternehmer oder die Verbraucher - wird sich zeigen. Sicher ist dagegen, dass die Änderung des Steuersatzes den Unternehmen einen erheblichen Aufwand und zusätzliche steuerliche Risiken beschert. Und das nicht nur einmal sondern sowohl bei der Herabsetzung der Steuersätze als auch später, wenn diese nach sechs Monaten wieder rückgängig gemacht wird. Das entsprechende Gesetz ist mittlerweile verabschiedet worden, ebenso das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen hierzu. Nachfolgend sollen wichtige Aspekte aufgezeigt werden, die im Zuge der Umstellung zu beachten sind.

Wann sind die reduzierten Steuersätze anzuwenden?

Allein entscheidend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Umsätze. Liegt dieser im zweiten Halbjahr 2020, kommen die reduzierten Steuersätze zur Anwendung. Keine Rolle spielen dagegen der Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie der Tag ihrer Bezahlung. Auch die Form der Steuererhebung (Soll- oder Istversteuerung) hat keinen Einfluss auf den anzuwendenden Steuersatz.

Wann wird eine Leistung ausgeführt?

- Lieferungen und Werklieferungen werden regelmäßig mit der Verschaffung der Verfügungsmacht an den Erwerber ausgeführt, d.h. bei
- Beförderungs- und Versandungslieferungen mit Beginn der Beförderung oder Versendung,
- Abholung durch den Abnehmer mit Übergabe an den Abnehmer oder dessen Beauftragten,
- Werklieferungen (z.B. Bauleistungen) mit Übergabe und Abnahme durch den Leistungsempfänger,
- Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums.

Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollen- dung ausgeführt. Bei Dauerleistungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken (z.B. Vermietungs-, Leasing-, Wartungsleistungen), entspricht der Leistungszeitpunkt dem Ende der vereinbarten Laufzeit, sofern nicht Teilleistungen vereinbart wurden.

Worauf ist zu achten?

Rechnungsstellung

Es ist sicherzustellen, dass Rechnungen die korrekten Steuersätze beinhalten. Besonders folgende Fallkonstellationen gilt es zu verhindern:

1. Ausstellung von Ausgangsrechnungen mit einem zu niedrigen Steuersatz; Folge: Das Finanzamt wird die fehlende Umsatzsteuer nachfordern. Häufig scheidet in der Praxis dann der Versuch, diese Umsatzsteuer den Kunden nachzubelasten, sei es, dass die vertraglichen Grundlagen dies nicht hergeben (z.B. Festpreisvereinbarung), der Kunde insolvent ist oder die Kundenbeziehung nicht belastet werden soll.

2. Akzeptanz von Eingangsrechnungen mit einem zu hohen Steuersatz; Folge: Soweit die Umsatzsteuer zu hoch ausgewiesen wird, kann diese nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden, obwohl diese dem Leistenden ausgezahlt wurde. Das Prozedere der Korrektur solcher Rechnungen ist aufwendig. Auch hier besteht das Risiko, dass die Korrektur scheitert.

Nichtbeanstandungsregelung

Das Bundesministerium der Finanzen gewährt unter Textziffer 46 eine Nichtbeanstandungsregelung derart, dass Unternehmen der Vorsteuerabzug für eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 UStG) nicht versagt werden soll. Dies gilt allerdings nur für Leistungen, die im Juli 2020 ausgeführt werden. Die Unternehmen müssen prüfen, ob sie diese Nichtbeanstandungsregelung nutzen oder doch eine Korrektur der Eingangsrechnung fordern sollen. Denn die Regelung greift nur, wenn der leistende Unternehmer die entsprechende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt, worauf der Leistungsempfänger keinen Einfluss hat. Auch sind die Finanzgerichte nicht an diese Regelung gebunden, sollte es Streit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs geben.

Verträge

Bei Abschluss von Verträgen sollte klar definiert werden, ob und wie sich eine Änderung des Umsatzsteuersatzes auf die Abrechnung der Leistung auswirkt und damit auch, wer wirtschaftlich eine etwaige umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung zu tragen hat. Fehlen hier konkrete Vereinbarungen, kann dies nicht nur unkalkulierte Mehrbelastungen zur Folge haben, sondern führt häufig auch zu unnötigem Streit zwischen den Vertragspartnern bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Wurden Verträge in der Vergangenheit geschlossen, so sind solche Klauseln, wenn überhaupt, in Verträgen zu Projekten enthalten, die sich über mehrere Jahre ziehen. Fehlt daher eine solche Klausel und werden die entsprechenden Leistungen nun im kommenden Halbjahr ausgeführt, so muss ggf. geprüft werden, wer von dem geringeren Steuersatz profitiert. Der Leistende, der eine höhere Marge erzielt oder der Kunde, der einen reduzierten Bruttobetrag fordern kann. Hierbei ist zu beachten, dass § 29 UStG bei langfristigen Verträgen unter bestimmten Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Ausleihsanspruch normiert.

Was ist zu tun?

Bisher dürfte kaum genügend Zeit gewesen sein, um sich auf die neuen Steuersätze einzustellen. Dies muss nun kurzfristig geschehen. Hierbei ist es aber nicht allein mit einem Update der Fibu-Software getan. Alle betroffenen Abteilungen (z.B. Finanzbuchhaltung, Vertrieb, EDV, Marketing, Rechtsabteilung etc.) müssen analysieren, inwieweit Anpassungen nötig und Rechnungen zu korrigieren sind etc. Unsere Berater unterstützen Sie gerne hierbei.

(Aus dhpg aktuell 07/20) ■

Corona-Soforthilfe nicht pfändbar

Eine Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, ist rechtswidrig. Das hat das Finanzgericht Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 13.05.2020 (Az. 1 V 1286/20 AO) entschieden.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt heraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war es dem Antragsteller nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27.03.2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i.H.v. 9.000 EUR für Kleinstunternehmer und Soloselbständige, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte deshalb im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat dem Antrag stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 01.03.2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen.

(Finanzgericht Münster, Pressemitteilung 11 vom 19. Mai 2020) ■

BGN Info Corona: Neue Praxishilfen stehen online

Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards Mannheim (bgn) — Wenn es um die Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht, stehen Sicherheit und Gesundheitsschutz an erster Stelle. Nur wenn sie an die aktuelle Situation angepasst werden, können die Unternehmen ihre betrieblichen Tätigkeiten wieder hochfahren. Zur Konkretisierung des bundesweit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards hat die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) für das Gast- und Backgewerbe, die Schausteller- und Zirkusbetriebe, die Fleisch-, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie sowie die handwerkliche Speiseeis-zubereitung verständliche und gut umsetzbare Praxishilfen als „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ zusammengestellt. Sie müssen eingehalten werden, sobald Lockerungen in Kraft treten. Grundsätzlich gilt: Auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen und auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten kann nicht deutlich genug hingewiesen werden. Die Maßnahmen schützen Beschäftigte und Kunden gleichermaßen. Die Broschüren stehen auf der BGN-Corona-Website zum Herunterladen bereit: www.bgn.de/corona.

Über die BGN:

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) mit Sitz in Mannheim ist seit 1885 die gesetzliche Unfallversicherung für die Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks, der Fleischwirtschaft, von Brauereien und Mälzereien sowie von Schausteller- und Zirkusbetrieben. Alle Beschäftigten in diesen Betrieben sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert – zurzeit rund 3,9 Millionen Menschen in über 390.000 Betrieben.

(BGN-Pressemitteilung vom 3. Juli 2020) ■